

Amtliche Mitteilung

17.12.2024

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung für den
Masterstudiengang Theater and Digitality
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Masterstudiengang
Theater and Digitality des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 12. Dezember 2024

Aufgrund

– des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b)

und

– nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Theater and Digitality des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 12. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 72 vom 17.12.2024), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Feststellung.....	2
§ 2	Feststellungsverfahren.....	2
§ 3	Kommission.....	3
§ 4	Auswahl und Feststellungen der ersten Stufe des Verfahrens	3
§ 5	Feststellungen und Benotungen der zweiten Stufe des Verfahrens.....	4
§ 6	Ergebnis des Feststellungsverfahrens.....	5
§ 7	Niederschrift.....	5
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidung	5
§ 9	Wiederholung des Verfahrens	5
§ 10	Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung	5

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfteten und Veröffentlichung..... 6

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Master Theater and Digitality des Fachbereiches Design setzt gemäß § 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Theater and Digitality den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerber*innen nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerber*innen die ein Studium im Masterstudiengang Master Theater and Digitality des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, wird mindestens einmal jährlich in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bis zum Bewerbungsschluss des jeweiligen Verfahrens der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen. Die entsprechenden Termine und Fristen werden auf der Homepage des Fachbereichs kommuniziert.
- (3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online, über die Website der Fachhochschule Dortmund.
- (4) Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten und in englischer Sprache verfasst sein. Beigefügte Arbeitsproben können in englischer oder deutscher Sprache verfasst sein:
 - a) ein Portfolio mit drei eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und Beschreibung in englischer oder deutscher Sprache), die Interesse an der Erforschung oder Entwicklung von künstlerische-technischen Zusammenhängen bei digitalen Narrationen erkennen lassen, aus Projektkontexten wie
 - der szenografischer Gestaltung und/oder digitalen oder analogen Projekten

- (Kontext Bühne/, Theater, Gaming, Museum/Ausstellung oder Messe/Event oder Setdesign/Medienproduktion oder Virtuelle oder Hybride Räume)
- dem Objekt-, raum- und architekturbezogenem Design
 - des temporären Mediendesigns (Kontext Performance/Installation, linear und nonlinear)
 - die angewandte Informatik- oder Technologien, mit einem Bezug zu den Bereichen Theater, Medien, Performative oder Installative Kontexte, Narration, Körper (vom Capturing realer Körper / Objekte über die Kreation von Avataren bis hin zu aktorischen/robotischen interaktiven Systemen).

Den Unterlagen ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat. Bei Teamarbeiten ist der individuelle Anteil zu kennzeichnen und hervorzuheben.

sowie

- c) Sprachnachwei: Ein C 1 Nachweis Englisch ist notwendig. Genaueres regelt § 4 der Studiengangsprüfungsordnung.

Die Einreichung aller Arbeitsproben / Unterlagen muss digital erfolgen.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund mindestens eine Kommission gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören zwei hauptamtlich Lehrende an, von denen eine*r Professor*in sein muss. Kommission und Stellvertreter*innen werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Akademie für Theater und Digitalität, die Haupt-Kooperationspartnerin, kann mit maximal 2 Personen in beratender Funktion an der Kommission teilnehmen.
- (3) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder (oder Stellvertreter*innen) anwesend sind.

§ 4 Auswahl und Feststellungen der ersten Stufe des Verfahrens

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios bzw. die nachgewiesenen wissenschaftlichen Untersuchungen oder akademischen Ergebnisse werden nach den Aspekten
 - konzeptionelle Kompetenz,
 - künstlerisch gestalterische Kreativität,

- technische Lösungskompetenz
- designerische Lösungskompetenz
- organisatorische und moderative Kompetenz oder wissenschaftlicher Konsistenz .
- und gesellschaftlicher Relevanz bewertet.

- (3) Nach den in Absatz 2 genannten Aspekten formuliert die Kommission eine Beurteilung der ersten Stufe des Verfahrens und entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens. Hierfür zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung zur Aufnahme des Studiums nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen. Den nicht für die zweite Stufe des Verfahrens zugelassenen Bewerber*innen wird das Ausscheiden aus dem Verfahren zeitnah mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidung, dass ein/eine Bewerber*in entsprechend Absatz 3 Satz 2 nicht zur zweiten Stufe des Verfahrens zugelassen wird, kann nur einstimmig getroffen werden.

§ 5 Feststellungen und Benotungen der zweiten Stufe des Verfahrens

- (1) In der zweiten Stufe des Verfahrens lädt die Kommission den/die Bewerber*in zu einem Kolloquium ein, das innerhalb von vier Wochen nach der Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens stattfindet, um die bisher gewonnen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen.
- (2) Der Feststellung der Eignung sind die in § 4 Absatz 2 genannte Aspekte
 - sprachliche Kompetenz in Englisch.
 - konzeptionelle Kompetenz,
 - künstlerisch gestalterische Kreativität,
 - technische Lösungskompetenz
 - designerische Lösungskompetenz und
 - organisatorische und moderative Kompetenz oder wissenschaftliche Konsistenz
 - Sowie gesellschaftliche Relevanz zugrunde zu legen.
- (3) Nach den in Absatz 2 genannten Aspekten formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils einer Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben bzw. die nachgewiesenen wissenschaftlichen Untersuchungen oder akademischen Ergebnisse nach § 4 Absatz 2 sowie die Beurteilung des Kolloquiums nach Absatz 1 einzeln vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 3 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 5 Absatz 4 eine Gesamtdurchschnittsnote von 4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellungsverfahren, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Feststellungen gemäß § 4 Absatz 3 in der ersten Stufe des Verfahrens bzw. die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 5 Absatz 4 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird der/die Bewerber*in vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt, entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens

Bewerber*innen, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Theater and Digitality. Sie gilt in der Regel für die zwei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen Masterstudiengang Theater and Digitality oder für einen vergleichbaren Studiengang getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang auf Antrag zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission gemäß § 3 nach Beurteilung der an der anderen Hochschule vorgelegten Arbeitsproben und nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerber*innen die künstlerisch-gestalterische Eignung entsprechend der nach § 5 Absatz 3 erforderlichen Benotung feststellt.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (3) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 24.04.2024 und 02.10.2024 und des Rektorats vom 11.12.2024.

Dortmund, den 12. Dezember 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel